



**STADT NEUBURG**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
zum  
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften  
„Poststraße / Bahnhofstraße“**

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Poststraße / Bahnhofstraße“**

## **Projekt-Nr.**

1780-1

## **Bearbeiter**

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümmberg  
M.Sc. Environmental Science Malte Hoffmann

## **Datum**

17.09.2019



## **Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal  
Heinrich-Hertz-Straße 9  
76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0  
fax 07251-98198-29

info@bhmp.de  
www.bhmp.de

## **Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## **Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9  
76646 Bruchsal  
AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Untersuchungsraum.....	1
1.2 Datengrundlage .....	2
1.3 Rechtsgrundlage.....	2
<b>2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....</b>	<b>4</b>
2.1 Avifauna.....	4
2.2 Fledermäuse.....	5
2.3 Reptilien.....	5
<b>3. Ergebnisse der Untersuchungen und Prüfungsumfang.....</b>	<b>5</b>
3.1 Prüfungsrelevante Arten im Verfahrensgebiet.....	6
3.1.1 Avifauna.....	6
3.1.2 Fledermäuse.....	6
3.1.3 Reptilien.....	7
3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren .....	7
3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	7
3.3.1 Avifauna.....	7
3.3.2 Fledermäuse.....	7
3.3.3 Reptilien.....	8
<b>4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen .....</b>	<b>8</b>
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	8
4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	8
<b>5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>9</b>
<b>6. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>9</b>
<b>Anhang I : Formblatt Gebäude bewohnende Fledermäuse.....</b>	<b>10</b>

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans samt örtl. Bauvorschriften „Poststraße –  
Bahnhofstraße“ (weißer Rahmen)..... 1

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungstermine Reptilien/Amphibien ..... 5  
Tab. 11: Projektspezifische Wirkfaktoren..... 7  
Tab. 12: Vermeidungsmaßnahmen ..... 8  
Tab. 13: CEF-Maßnahmen..... 8

# 1. Einleitung

Im Stadtgebiet von Neuenbürg existieren verschiedene historisch gewachsene Bereiche, innerhalb derer sich die Zulässigkeit von Vorhaben aktuell nach § 34 BauGB richtet. Hierunter fällt auch das Gebiet entlang der Poststraße sowie der Bahnhofstraße. Daher plant die Gemeinde für diesen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplans, der insbesondere die Neubebauung von Baulücken regelt und bestehende Baustrukturen sichert.

Es ist zu ermitteln, ob im Wirkraum der Bauvorhaben die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen der Bauvorhaben betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde in diesem Rahmen von der Stadt Neuenbürg mit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

## 1.1 Untersuchungsraum

Der geplante Geltungsbereich stellt den Untersuchungsraum dar (Abb. 1). Der nordöstliche Teil wird von der Feuerwehr genutzt. Auf der Fläche befinden sich das Feuerwehrhaus und ein asphaltierter Vorplatz. Des Weiteren befinden sich im geplanten Geltungsbereich Wohnhäuser und eine KfzWerkstatt. Das gesamte Gebiet ist von Straßen umgeben. Unmittelbar westlich des vorgesehenen Geltungsbereiches liegt ein Park mit Anschluss zur Enz. Ansonsten ist das Gebiet von weiterer Bebauung umschlossen. (siehe Abb. 1)



Abb. 1: Geplanter Geltungsbereich des B-Plans „Poststraße – Bahnhofstraße“ (weißer Rahmen).  
Quelle: Geoportal BW

## 1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der saP sind folgende Daten:

- Faunistische Untersuchungen im Zeitraum März - November 2018 von:
  - Vögel (Konfliktpotential mit Gebäudebrüter)
  - Fledermäuse (alle Arten sind prüfungsrelevant)
  - Reptilien (Mauereidechse)
- Übersichtsbegehungen zu sämtlichen weiteren planungsrelevanten Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (bhmp, 2018)

## 1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das aktualisierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (bhm 2018) wurde für einige Arten/Artengruppen aufgrund des gegebenen Habitatpotenzials innerhalb des Verbreitungsgebietes ein weiterer Untersuchungs- bzw. Prüfbedarf festgestellt: Die prüfungsrelevanten Arten werden in Kap. 0 aufgelistet.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## **2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen**

### **2.1 Avifauna**

Zur Erfassung von Gebäudebrütern wurde am 15.05.2018 eine Begehung durchgeführt, bei der besonderes Augenmerk auf Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe sowie Haussperling gelegt wurde. Dabei wurde besonders auf potentielle Neststandorte geachtet. Des Weiteren wurde der Geltungsbereich auf sich in der Bebauung aufhaltende Individuen abgesucht.

## 2.2 Fledermäuse

Da eine essenzielle Bedeutung des Geltungsbereichs als Nahrungsrevier und Leitstruktur von vornherein ausgeschlossen werden konnte, wurden keine Detektorbegehungen durchgeführt.

Am 22.11.2018 fand eine Begehung aller zum Abriss vorgesehen Gebäude statt. Hierbei handelt es sich um eine Feuerwehrrhalle sowie die Autowerkstatt Meier. Bei allen anderen Gebäuden handelt es sich um Wohngebäude, die in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben sollen

Die Gebäude wurden einerseits auf ihr Potenzial für Tagesquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere und andererseits soweit wie möglich auf Nachweise einer tatsächlichen Nutzung durch Tiere untersucht. Als Nachweise einer tatsächlichen Nutzung dienen neben den Tieren selbst insbesondere Kotspuren, Fettspuren an potenziellen Einfluglöchern sowie Fraßspuren. Das Potenzial für Quartiere wurde in Abhängigkeit der Zugänglichkeit, der Isolierung, dem Schutz vor Raubtieren, der anthropogenen Störung und bei Bedarf weiterer Faktoren bewertet.

## 2.3 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt fünf Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevante und potenziell im Gebiet vorkommende Mauereidechse

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren beiden Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 10.04.2018 bis 09.09.2018 statt (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungstermine Reptilien/Amphibien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad
10.04.2018	12:00	15°C	0%	0%
25.04.2018	12:00	19°C	0%	40%
08.05.2018	12:45	22°C	0%	10%
14.08.2018	14:00	21°C	0%	40%
09.09.2018	13:00	24°C	0%	5%

## 3. Ergebnisse der Untersuchungen und Prüfungsumfang

Im Folgenden werden auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen (bhm 2018) die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten behandelt (Kap. 0), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausge-

geschlossen werden kann. In Kap. 3.3 wird dann, nach Benennung der projektspezifischen Wirkfaktoren (Kap. 3.2), die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft. Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann Prüfungen nach Landesvorgaben.

## 3.1 Prüfungsrelevante Arten im Verfahrensgebiet

### 3.1.1 Avifauna

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten keine Neststandorte von Mauersegler, Schwalben und Haussperlingen festgestellt werden. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 3.1.2 Fledermäuse

Die Gebäudekontrollen ergaben eine grundsätzliche Zugänglichkeit beider Gebäude für Fledermäuse jedoch keine konkreten Spuren einer Nutzung.

Die Feuerwehrrhalle hat ein flaches Dach, sodass kein Dachstuhl vorhanden ist. Das Gebäudeinnere ist sehr gepflegt und weist keine durch Fledermäuse nutzbare Spalten oder Bereiche auf. Das Gebäude ist teilweise unterkellert, die Kellerräume werden allerdings vollständig u. a. als Umkleideräume genutzt, so dass eine Nutzbarkeit für Fledermäuse nicht gegeben ist. Aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume können Winterquartiere und Wochenstuben somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Von außen weist das Gebäude einen umlaufenden Saum auf Dachhöhe auf, durch den ein Spalt entsteht, den einzelne Tiere als Tagesquartiere nutzen können. Einige Spalten im Putz sowie die Lücke zwischen Westseite des Gebäudes und angrenzenden Schuppen können auf gleiche Weise genutzt werden.

Das Gebäude in welchen sich die Kfz-Werkstatt befindet ist von außen teilweise marode, wodurch das Gebäude an vielen Stellen für Fledermäuse zugänglich ist (zerbrochene Fenster, Löcher und Spalten im Mauerwerk und Spalten zwischen Bitumenwellplattendach und Mauern). Ebenso wie die Feuerwehrrhalle hat das Gebäude ein Flachdach, wodurch es keinen Dachstuhl gibt. Zwischen Dach und Werkstatt sind allerdings großflächig Spanplatten angebracht, wodurch einige ebenfalls leicht zugängliche Hohlräume entstehen. Ein Keller ist nicht vorhanden.

Eine Eignung für Winterquartiere kann aufgrund der mangelhaften Isolierung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da überwinterte Tiere aufgrund des Betriebes im Inneren des Gebäudes und den schwankenden und tlw. tiefen Außentemperaturen zu starken Temperaturschwankungen während der Überwinterung unterliegen würden. Für Wochenstuben wäre der Raum zwar wie oben geschildert geeignet, dennoch kann eine solche Nutzung aufgrund der starken anthropogenen Störung und der hohen Schadstoffbelastung im Inneren der Werkstatt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine gelegentliche Nutzung als Tagesquartier durch Einzeltiere kann nicht vollständig ausgeschlossen werden und ist aufgrund der leichten Zugänglichkeit wahrscheinlich.

### 3.1.3 Reptilien

Die Untersuchungen ergaben keine Nachweise von Reptilien. Ein Vorkommen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Konfliktpotential mit dem Artenschutz ist daher für relevante Reptilienarten nicht zu erwarten.

## 3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren sind in unten stehender Tabelle dargestellt.

Tab. 2: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	potenziell betroffene Arten / Artengruppen
<b>Baubedingt</b>		
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe  Stoffliche Emissionen durch Abgase während der Bauzeit spielen wahrscheinlich keine Rolle  Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Brutvögel
Gebäudeabrisse	Verlust von Nistplätzen und/oder Tagesquartieren	Fledermäuse, Brutvögel
<b>Anlagebedingt</b>		
Da die Fläche bereits jetzt vollständig überbaut ist, sind keine anlagebedingten Wirkungen zu erwarten		
<b>Betriebsbedingt</b>		
Betriebsbedingt sind keine Änderungen gegenüber den IST-Zustand zu erwarten		

## 3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen.

### 3.3.1 Avifauna

Durch das Vorhaben gehen keine ersichtlichen negativen Wirkungen auf Vogelarten aus. Kommt es zu einer neuen Ansiedlung (z. B. Haussperling) vor Umsetzung der Maßnahmen ist eine Betroffenheit nicht endgültig ausgeschlossen. Diese Gefahr des Verstoßes gegen den Artenschutz kann durch geeignete Bauzeitenbeschränkung (V1), entgegen gewirkt werden (s. Kap. 4).

### 3.3.2 Fledermäuse

Auf Grundlage des Habitatpotenzials und der Gebäudekontrollen kann eine Betroffenheit durch den Verlust von essenziellen (Teil-)habitaten, Winterquartieren und Wochenstuben

ausgeschlossen werden. Die Tötung von einzelnen Tieren, die die Gebäude als Tagesquartiere nutzen kann durch geeignete Bauzeitenbeschränkung (**V1**) vollständig vermieden werden.

Für die Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist ein Ausgleich der wegfallenden Tagesquartiere erforderlich (**A1**, s. Kap. 4).

Bei Abriss von weiteren Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Überprüfung dieser Gebäude auf Fledermausquartiere zwingend erforderlich (**V2**).

### 3.3.3 Reptilien

Reptilien besiedeln potentielle Lebensraumstrukturen im Plangebiet nicht. Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Planvorhaben ist daher ausgeschlossen.

## 4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bauliche Veränderungen bzw. den Betrieb im geplanten Vorhabensbereich für die in Kapitel 3 genannten Arten zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

Diese werden in den Tabellen 12 und 13 ausgeführt.

### 4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Tab. 3: Vermeidungsmaßnahmen

<b>V1</b>	<b>Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung</b>	<b>Vögel, Fledermäuse</b>
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt werden. Das heißt zwischen Anfang November und Ende Februar.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		
<b>V2</b>	<b>Gebäudekontrollen der Wohnhäuser vor Abriss</b>	<b>Fledermäuse</b>
Sollten im Zuge der weiteren Bebauungsplanung weitere Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs zum Abriss anstehen sind diese zwingend auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu untersuchen und artenschutzrechtlich zu behandeln		

### 4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Tab. 4: CEF-Maßnahmen

<b>A1</b>	<b>Anbringung von Fledermauskästen</b>	<b>Fledermäuse</b>
Für die beiden Abrissgebäude werden je fünf Fledermauskästen zum Ausgleich wegfallender		

potenzieller Tagesquartiere für Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus) an geeigneten Stellen im Umfeld der Planung angebracht. Da es sich bei den Quartieren, welche durch die Gebäudeabrisse verloren gehen, vornehmlich um Spaltenquartiere handelt, sind Flachkästen bei der Wahl der Ausgleichsquartiere zu bevorzugen.

Die genaue Verortung der Quartiere ist mit einem fachkundigen Ökologen vor Ort zu bestimmen.

Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

## 5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

**Auf Grundlage der Wirkungsprognose und der daraus abgeleiteten Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt. Das Vorhaben bzw. die Planung ist zulässig.**

## 6. Literaturverzeichnis

bhmp. (2018). artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan "Poststraße-Bahnhofstraße".

Bright et.al. (2006). Bright, Morris, Nitchell-Jones. The dormouse conservation handbook.

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: Verlags KG SWolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

## Anhang I : Formblatt **Gebäude bewohnende Fledermäuse**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>1</sup>

Stand: Mai 2012

#### **Hinweise:**

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

*Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:*

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde im Rahmen einer Bebauungsplanänderung von der Stadt Neuenbürg mit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Im Stadtgebiet von Neuenbürg existieren verschiedene historisch gewachsene Bereiche, innerhalb derer sich die Zulässigkeit von Vorhaben aktuell nach § 34 BauGB richtet. Hierunter fällt auch das Gebiet entlang der Poststraße sowie der Bahnhofstraße. Daher plant die Gemeinde für diesen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplans, der insbesondere die Neubebauung von Baulücken regelt und bestehende Baustrukturen sichert.

Es ist zu ermitteln, ob im Wirkraum der Bauvorhaben die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen der Bauvorhaben betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

Im Zuge der Untersuchungen wurden zwei Gebäude auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht. Hierbei wurden potenzielle Tagesquartiere von Gebäude bewohnenden Fledermausarten festgestellt. Die vorliegende saP behandelt als solche stellvertretend die Zwergfledermaus, dessen Vorkommen im Geltungsbereich am wahrscheinlichsten ist. Sämtliche Aussagen treffen in gleicher Form auch auf andere Gebäude bewohnende Arten zu, ebenso profitieren sie in gleichem Maße von allen Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>2</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>3</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	--	3 (gefährdet)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Zwergfledermäuse sind ausgeprägte Kulturfolger. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Die Weibchen ziehen ihre Jungen in sogenannten Wochenstubenquartieren auf, die sie ab etwa Mai beziehen. Die Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Tiere, die Aufzucht der Jungen dauert ca. vier Wochen, danach lösen sich die Wochenstubenquartiere auf. Männchen schlafen eher in Einzelquartieren. Winterquartiere befinden sich vermutlich meist ebenfalls in Spalten an Gebäuden, weitere Funde von überwinternden Zwergfledermäusen gibt es in Höhlen, Felsspalten, Tunneln und Kellern.

In Baden-Württemberg ist die Zwergfledermaus vergleichsweise häufig anzutreffen. Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen. Hauptnahrungsgrundlage stellen Insekten dar. Bevorzugte Jagdhabitats werden über einen längeren Zeitraum abgeflogen und bejagt. Zwergfledermäuse jagen, anders als andere lichtscheue Fledermausarten, auch im Siedlungsbereich um Straßenbeleuchtung. Die Jagdgebiete liegen meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitats).

Als Kulturfolger ist ein Vorkommen der Zwergfledermaus im Geltungsbereich sehr wahrscheinlich,

<sup>2</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>3</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

insbesondere da im direkten Umfeld der überplanten Fläche mehrere gut geeignete Jagdgebiete vorhanden sind. Die Zwergfledermaus ist sehr lichttolerant und bei der Wahl von Tagesquartieren ebenfalls nicht sonderlich anspruchsvoll. Der Geltungsbereich bietet mit seinen zahlreichen teilweise alten Gebäuden daher viele Quartiermöglichkeiten. In den zum Abriss vorgesehen Gebäuden besteht Potenzial für Tagesquartiere von Einzeltieren.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokalen Individuengemeinschaften sind getrennt nach Wochenstuben-, Paarungs- und Überwinterungsphase zu unterscheiden. In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren) als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Die Lage der Winterquartiere und Wochenstuben ist nicht bekannt, womit eine Abgrenzung der lokalen Populationen und deren Zustandsbewertung nicht erfolgen können.

Der landesweite Erhaltungszustand der Zwergfledermaus ist günstig.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>4</sup>.*

Nicht erforderlich.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

---

<sup>4</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Nach derzeitigen Planungsstand sollen eine Feuerwehrrhalle und ggf. eine Kfz-Werkstatt abgerissen werden. Beide Gebäude besitzen Potenzial für einzelne Tagesquartiere (Ruhestätten) von Fledermäusen, die durch den Abriss verloren gingen. Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) und Winterquartiere können in den übrigen bislang nicht zum Abriss vorgesehenen Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Essenzielle Teilhabitate finden sich im Geltungsbereich nicht.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Neben den unter 4.1 genannten Wegfall einzelner Tagesquartiere kommt es zu keinen weiteren Beeinträchtigungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Der Wegfall einzelner Tagesquartiere ist bei Umsetzung der Planung nicht vermeidbar.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13a BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Da über die Individuendichte vor Ort keine Aussage getroffen werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass evtl. vorhandene Tagesquartiere im Umfeld der Planung bereits im vollen Umfang genutzt werden..

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Anbringung von Fledermauskästen vor Gebäudeabriss (A1) gem. Tab. 4

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Beim Abriss der Gebäude kann es zur Tötung von dort schlafenden Individuen kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
  - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
  - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Nach Abriss der Gebäude ist kein erhöhtes Mortalitätsrisiko zu erwarten.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung (V1) gem. Tab. 3 bei Abriss der Feuerwehrrhalle und der KFZ-Werkstatt.

Sollten im Zuge der weiteren Planung auch Wohnhäuser abgerissen werden, können davon auch Winterquartiere betroffen sein in dem Fall ist eine Gebäudekontrollen der Wohnhäuser vor Abiss (V2) gem. Tab. 3 erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

**Nach derzeitigen Planungsstand ist keine erhebliche Störung** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu erwarten. Nur beim Abriss weiterer Gebäude kann diese nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Gebäudekontrollen der Wohnhäuser vor Abiss (V2) gem. Tab. 3. In Abhängigkeit der Ergebnisse können weitere Maßnahmen erforderlich sein, die in einer gesonderten saP behandelt werden müssen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Fledermäuse nicht relevant

### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>5</sup>*

---

## 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.